

03

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bereich: Alter Sportplatz - L555/Bahnhofstraße/Wallgraben/Mühlenweg/Sandstiege

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 30. April 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1:

Bezirksregierung Münster – Landesplanung
Datum: 05.03.2013

Es wird festgestellt, dass die beabsichtigten Darstellungen der Flächennutzungs-planänderung in Verbindung mit den geplanten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87 „Alter Sportplatz“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.

Zu 2:

Es wird festgestellt, dass im Verfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Äußerungen vorgetragen worden sind.

Zu 3:

Es wird festgestellt, dass im Verfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu 4:

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von gemischter Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche und Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche) wird für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist – als Entwurf nebst beigefügtem Entwurf der Begründung in vorliegender Fassung gebilligt. **(Anlagen)**.

Zu 5:

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von gemischter Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche und Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche) nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Änderung von gemischter Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche und Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche - nebst Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**in der Zeit vom 15. Mai bis 17. Juni 2013 einschl.
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Änderung von gemischter Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche und Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche - unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen:

- Schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Nordwalde - Bericht Nr. 2231.1/01 vom 29.11.2012

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Rates vom 30. April 2013 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehende Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 02. Mai 2013

gez. Schemmann
Bürgermeisterin